

niemals der Reichstanzler übergangen worden. Eine anderweitige Befugnis ist auch in der Literatur für den Reichstag niemals behauptet worden<sup>1)</sup>.

c) Dem Reichstag stand nach dem Wortlaut des Art. 27 RB. nur die Prüfung der Legitimation seiner „Mitglieder“ zu. War ein Mitglied also aus dem Reichstage ausgeschieden, sei es durch Tod, Niederlegung des Mandats oder aus anderen Gründen, so konnte naturgemäß die Gültigkeit eines derart erledigten Mandats nicht mehr Gegenstand der Wahlprüfungstätigkeit des Reichstages sein<sup>2)</sup>. Der Reichstag ist dieser Auffassung in der Regel auch gefolgt. So wurde z. B. die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Wamhoff infolge dessen Mandatsniederlegung für erledigt erklärt<sup>3)</sup>. Maßgebend für die Praxis war vor allem die Entscheidung, die im folgenden Falle getroffen wurde:

Im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirkes Arnberg war die Wahl des Abgeordneten Möller (Dortmund) von der Kommission für ungültig erklärt worden. Vor der Plenarsitzung legte der betreffende Abgeordnete nun sein Mandat nieder. Es wurde dennoch der Antrag gestellt, die Diskussion über den Kommissionsantrag auf der Tagesordnung zu behalten. Demgegenüber wurde von dem Abgeordneten von Bennigsen ein Antrag eingebracht, „der Reichstag wolle mit Rücksicht auf die stattgehabte Mandatsniederlegung diesen Gegenstand der Tagesordnung für erledigt erklären.“ Der Antrag wurde von ihm selbst, wie folgt, sachlich scharf begründet: „Das Haus hat die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen, hat zu prüfen, ob jemand das Recht hat, an den Beratungen und Beschlüssen des Hauses teilzunehmen. Bei Herrn Möller ist diese Frage aber dadurch entschieden und erledigt, daß er sein Mandat niedergelegt hat und ein solches Recht, mitzuberaten und zu beschließen, garnicht mehr hat.“ Der Antrag wurde

1) Wohl aber für Preußen, vgl. v. Rönne S. 260ff.; dagegen vor allem Ufer § 41.

2) Vgl. Jungheim S. 6.

3) Sten. Ber. 1895/97, Bb. 4, S. 1890 B.